

# Keilschriftforschung

DOI 10.1515/olzg-2015-0070

**Freydank, Helmut / Feller, Barbara:** *Mittelassyrische Rechtsurkunden und Verwaltungstexte IX*. Wiesbaden: Harrassowitz 2010. VI, 88 S. m. Abb. 18 Taf. 4° = Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Orient-Gesellschaft 125, VII Keilschrifttexte aus mittelassyrischer Zeit 8. Hartbd. € 52,00. ISBN 978-3-447-06182-7.

Mit dem neunten Band der fest mit dem Namen des Vf. verbundenen Reihe MARV (KAM) liegt die 400 Urkunden umfassende Dokumentation der Opferverwaltung aus dem Heiligtum des assyrischen „Nationalgottes“ Aššur nunmehr fast vollständig vor. Ein kleiner Bestand an Texten, der in der Zwischenzeit als zugehörig erkannt wurde, soll im nächsten Band, der von Doris Prechel in Zusammenarbeit mit Helmut Freydank erstellt wird, nachgetragen werden.

Ein Katalog mit ausführlicher und aufschlussreicher Inhaltsangabe gibt dem Leser, soweit möglich, fundierte Hinweise auf das Genre des jeweiligen Textes und erleichtert so die Orientierung in dem Kopienband. Im Anhang wurden die zugehörigen Siegelabrollungen von Barbara Feller in bewährter Weise kommentiert. Die Zeichnungen besorgten Ina Beyer und Helga Kosak. Welche Schwierigkeiten die meist nur wenig in die Tafeloberfläche eingedrückten mittelassyrischen Siegel dem Bearbeiter bieten, vermitteln die ausgezeichneten Fotos von ausgewählten Stücken, für die Johannes Kramer verantwortlich zeichnet.

Die Kopien sind mit klarem Strich ausgeführt, ohne je die charakteristische Handschrift des Kopisten zu verleugnen. Jedem Text ist eine Größenangabe in cm beigefügt, bei der, wie seit MARV V üblich, auch die Dicke der Tafel berücksichtigt wird. Auf eine maßstabsgerechte Wiedergabe wird dagegen weiterhin verzichtet. Diese für literarische Texte heute weitgehend selbstverständliche Praxis hat sich bei der Edition von (mittelassyrischen) Wirtschaftstexten noch nicht allgemein durchgesetzt.

Bei der zukünftigen Erstellung einer mittelassyrischen paläographischen Liste, ebenso wie bei der Klassifizierung von Textformularen in ihrer Beziehung zum jeweiligen Tafelformat, bleibt man daher auf die Autopsie der Originale angewiesen, sofern keine Fotos zur Verfügung stehen, aus denen die exakte Zeichenform sowie die realen Größenverhältnisse hervorgehen. Es folgen Be-

merkungen zu einzelnen Texten, beginnend mit der Opferverwaltung des Aššur-Tempels in der assyrischen Hauptstadt. Unter den Tafeln, die sich unmittelbar auf die Verwaltung des „regelmäßigen Opfers“ (*ginā'u*) beziehen, befinden sich sechs tabellarische Aufstellungen von Lieferungen aus den Provinzen (Nr. 1, 2, 6, 9, 12 und 80):

Nr. 1 (VAT 19205) aus dem Eponymat des Pa'uзу (s. dazu unten) weist die gleiche Anzahl und Reihenfolge der Toponyme auf wie die Tabelle MARV II 21 (der Katalogeintrag S. 3 ist entsprechend zu berichtigen). Während dort die bereits eingegangenen Lieferungen für das regelmäßige Opfer verzeichnet sind (Z. 29 ... *mahrū ša pāhāte*), ist hier wohl, wie Vf. vermutet, der Fehlbetrag des betreffenden Jahres verbucht, wie er zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes bestand.

Die akribische Erfassung der Lieferungen unterrichtete die Administration über die Zuverlässigkeit der Provinzgouverneure hinsichtlich ihres Beitrages zum regelmäßigen Opfer oder, mit anderen Worten, ihrer Mitwirkung an der „Ernährung“ des Gottes Aššur. Hieraus wurden nach allgemeiner Auffassung<sup>1</sup> in erster Linie Rückschlüsse auf die Loyalität der betreffenden Beamten gezogen, die diese Aššur (und damit dessen Stellvertreter auf Erden, dem assyrischen König) entgegenbrachten.

Es scheint vor diesem Hintergrund bemerkenswert, dass Verzögerungen bei Lieferungen für das *ginā'u* anscheinend keineswegs selten waren. Die Beurkundung nachträglich eingegangener Opfergaben erfolgte durch eine „spätere bereinigte Tafel“ (*tuppu urkītu zakkutu*).<sup>2</sup> Dieser Typ ist im vorliegenden Band etwa durch Nr. 80 vertreten. Aufgeführt sind die mittlerweile beglichenen Versäumnisse von sieben Städten, bezogen auf das Eponymat des Bēr-nāšir, der in der Regierungszeit des Königs Ninurta-apil-Ekur (1181–1169 v. Chr.) amtierte. Während es sich hier demnach nur um einen kleinen Kreis von Schuldnern handelt, umfassen vergleichbare Listen mitunter mehr als 20 Verwaltungseinheiten (s. u., Nr. 9).

Dieser Befund legt nahe, dass ausstehende *ginā'u*-Lieferungen zwar auf eine Ausnahmesituation in dem betroffenen Distrikt hindeuten, aber wohl keineswegs immer ein Hinweis auf Insubordination sein müssen. Andernfalls wäre die Tatsache, dass in VAT 19205 sämtliche 27 Provinzzentren erneut aufgenommen wurden, die schon in der oben erwähnten früheren Liste desselben Jahres (MARV II 21) genannt werden, kaum anders denn

<sup>1</sup> Vgl. J. N. Postgate, *The Land of Assur & The Yoke of Assur* (Oxford 2007), 203f.

<sup>2</sup> S. hierzu H. Freydank, *Mittelassyrische Opferlisten aus Assur*, in: H. Waetzoldt, H. Hauptmann (Hg.), *Assyrien im Wandel der Zeiten*. HSAO 6 (Heidelberg 1997), 49.

als Indiz für einen vorangehenden landesweiten Aufstand zu werten, für den es sonst keinen Beleg gibt. Gleichwohl darf man sicher von einer politisch wie ökonomisch schwierigen Lage ausgehen. Der Eponym Pa'uzu hat sein Amt im 37. und damit vorletzten Regierungsjahr Tiglatpilegars I. (1114–1076 v. Chr.) ausgeübt, in einer Phase also, in der dieser zu Anfang so erfolgreiche Herrscher eher glücklos agiert zu haben scheint und es um die ökonomische Situation Assyriens nicht zuletzt durch den Rachezug gegen Babylon, der zur Plünderung der dortigen Königspaläste geführt hatte, nicht zum Besten stand.<sup>3</sup> Überhaupt könnte die Korrelation von Unregelmäßigkeiten in *ginā'u*-Lieferungen mit datierbaren politischen Ereignissen eine interessante Fragestellung in einer zukünftigen Gesamtedition des Archivs der Opferverwalter werden.

Bereits diskutiert wurde, inwieweit aus diesem Textbestand auf die Ausdehnung des assyrischen Reiches zur jeweiligen Zeit der Abfassung geschlossen werden darf. N. Postgate sprach sich in seiner Rez. zu Kh. Nashef, RGTC 5 unter Berufung auf Ausführungen E. Weidners dafür aus, die *ginā'u*-Liste MARV II 21 als Gesamtverzeichnis der assyrischen Provinzen anzusehen. Vf. mahnte diesbezüglich an anderer Stelle zur Vorsicht.<sup>4</sup>

Unter der Voraussetzung, dass tatsächlich die gesamte Dokumentation eines einzelnen Jahres vorliegt und außerdem, der *communis opinio* folgend, alle Provinzen des Reiches zur Teilnahme am regelmäßigen Opfer verpflichtet sind, müsste man allerdings tatsächlich erwarten, aus den Aufzeichnungen des Assur-Tempels eine vollständige Liste der Provinzzentren zu erhalten.

Solange, wie im Fall von Nr. 9, für ein Eponymat bisher lediglich z. B. eine „spätere bereinigte Tafel“ vorliegt, bleiben dagegen alle diesbezüglichen Aussagen vorläufig. Es ist unbekannt, wieviele Provinzen ihren Verpflichtungen zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig nachgekommen sind und daher in der Liste nicht erscheinen. Gegenüber VAT 19205 sind das: Libbi-ali, Kurda, Apku, Karāna, Šibanibe, Ḫiššutu, Ša-šilli und Šumēla. Im Fall der Oberstadt von Aššur darf vorausgesetzt werden, dass sie dem assyrischen König unterstand. Je weiter die fragliche Stadt aber vom Kernland entfernt liegt, umso mehr braucht man ergänzend weitere Dokumente, um die Zugehörigkeit der betreffenden Provinz zum assyrischen Reich zur fraglichen Zeit zu sichern.

Ein weiterer Problembereich wird durch Nr. 32 angedeutet. Dort wird der Eingang einer aus weißer Gerste bestehenden *ginā'u*-Lieferung aus der Stadt Barikatu<sup>7</sup> registriert. Ungeachtet der unsicheren Lesung der letzten beiden Silben ist ein entsprechendes Toponym aus den bisher bekannt gewordenen tabellarischen Listen nicht bekannt. Die Nennung des *rab ginā'e* Ezbu-lēšir verortet den Text in die bzw. kurz vor der Regierung Tiglatpilegars I. Für die zweite Möglichkeit könnte die alleinige Verwendung des assyrischen Monatsnamens Šippu ohne babylonisches Pendant sprechen, wie es bereits für Tiglatpilegars eigenes Eponymenjahr bezeugt ist.<sup>5</sup>

Für die fragliche Zeit stehen wenige gesicherte Erkenntnisse über die politische Situation innerhalb des assyrischen Reiches zur Verfügung. Es kann also nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Stadt Barikatu<sup>7</sup> in die Liste der Provinzzentren jener Phase aufzunehmen ist. Wenn die Quellen über diesen Ort aber deshalb schweigen, weil er innerhalb in der administrativen Struktur nur an untergeordneter Stelle steht, stellt sich die Frage, warum die Abrechnung nicht über die zuständige Provinzhauptstadt lief und die Verantwortlichkeit nicht auf diese übertragen wurde. In diesem Fall deutete der durch Nr. 32 nachgewiesene direkte Kontakt zwischen Barikatu<sup>7</sup> und der Zentrale in der Hauptstadt darauf hin, dass die *ginā'u*-Listen aus Aššur quantitativ lediglich einen Teil der Verwaltung des regelmäßigen Opfers im Heiligtum des Gottes Aššur abbilden, die sich unmittelbar auf die Provinzen bezieht.<sup>6</sup>

Was mit den entgegengenommenen Rohstoffen geschah, lässt sich aus den recht zahlreich im vorliegenden Band versammelten Empfangsquittungen ersehen (Nr. 10, 14, 17, 21, 31, 32, 34, 50, 63, 69, 81, 95, 96, 98, 100, 103, 104, 107, 108, 114 und 116). Dabei spielen von den vier Rohstoffen, die in den Tabellen gewöhnlich als *ginā'u*-Abgabe registriert werden, drei (Früchte, Sesam und Sirup) keine Rolle. Umso präsenter ist Gerste, bisweilen auch in Form der Endprodukte Bier und Brot. Es bietet sich für die anderen Abgaben somit keine Möglichkeit, den Weg der Opfergaben insgesamt von der Entladestelle am Aššur-Tempel zu ihrer endgültigen Bestimmung zu verfolgen.

Nr. 17 darf als typisches Beispiel dafür dienen, wie der Empfang quittiert wurde. Der Text registriert die aus dem Land Ḫalaḫḫu auf mehreren Booten eingetroffene Lieferung von Honig, Früchten,

<sup>3</sup> S. Jakob, Das Osttigrisgebiet im strategischen Konzept mittelassyrischer Könige zwischen 1350 und 1056 v. Chr., in: P. A. Miglus, S. Mühl (Hg.), *Between the Cultures*. HSAO 14 (Heidelberg 2011), 207.

<sup>4</sup> H. Freydank, op. cit., 51.

<sup>5</sup> Ders., Beiträge zur mittelassyrischen Chronologie und Geschichte (Berlin 1991), 84.

<sup>6</sup> Möglicherweise ist auch damit zu rechnen, dass das System der *ginā'u*-Abgaben auch für bestimmte Gruppen von Privatpersonen bzw. Familien zur Anwendung kommen konnte (s. ders., AoF 36, 65).

Sesam und Gerste. Genannt ist neben den entgegengenommenen Gütern der Name des jeweils verantwortlichen Bootsführers. Im Anschluss an die Angabe der Gesamtliefermenge wird die Lieferung als *ginā'u*-Abgabe aus Ḥalahḥu klassifiziert und einem Rechnungszeitraum zugewiesen.

Nr. 19 verzeichnet für definierte Zeiträume in den aufeinander folgenden Eponymaten Samedu und des Daʿāni-Ninurta Opfergaben in Form von Brot und Bier für das *ginā'u*. Die Anmerkung, dass die Gaben *ina ba-tiqte* (in der Unterbrechung) *ša ginā'e* ausgegeben wurden, legt nahe, dass im fraglichen Zeitraum kein Eingang aus den Provinzen verzeichnet wurde. Auf entsprechende innenpolitische Unregelmäßigkeiten deuten auch Hinweise in Datumsangaben, wonach Daʿāni-Ninurta nicht nur, wie üblich, ein einziges Jahr Eponym blieb, sondern möglicherweise drei weitere Perioden im Amt blieb.<sup>7</sup>

Die beiden Berufe, die immer wieder im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Rohstoffen aus dem *ginā'u*-Bestand zur Weiterverarbeitung erwähnt werden, sind „Braucher“ (*sirašū*) und *alahhennū* (vgl. S. Jakob, *Mittelassyrische Verwaltung und Sozialstruktur*, Leiden-Boston 2003, 386 ff.). Exemplarisch seien die besonders ausführliche Aufstellung Nr. 14 sowie Nr. 96 genannt. Die Mengen, die hier, wie im Übrigen auch sonst häufig, jedem beauftragten Verarbeiter zugeteilt wurden, sind in Eselslasten (*emāru*) gemessen. Bisweilen wird das Ausgegebene ausdrücklich als „Arbeitspensum“ (*iškāru*) bezeichnet (Nr. 31, 103).

Die Handwerkerquittungen sind von Vf. bereits früher in Hinblick auf ihre Bedeutung für die Chronologie des 12. Jahrhunderts behandelt worden. Mehrere dabei zitierte Texte, die bisher noch nicht in Autographie vorlagen, finden sich hier: VAT 13076 = Nr. 110, VAT 20069 = Nr. 34, VAT 20103 = Nr. 116, VAT 20201 = Nr. 46, VAT 20215 = Nr. 90. Dieser Gruppe sind weitere Texte des Bandes hinzuzurechnen, in denen bekannte Handwerker ohne Berufsangabe genannt werden. Mit Nr. 10 lässt sich für Aḥu-lāmur seiner Dienstzeit ein weiteres Eponymat (Ippittu) hinzufügen. Nr. 22 nennt einen gewissen Urad-Aššur, bei dem es sich sehr wahrscheinlich um jenen aus Nr. 31:5 bekannten Bierbrauer gleichen Namens handelt. Nr. 23 bezieht sich Rs.<sup>2</sup> 3' auf die einer Person zugeordneten „Müller“ (*lūṭe-i<sup>2</sup>-ni-šu*), für die Verpflegung bereitgestellt wird. Diese Berufsbezeichnung war mittelassyrisch bisher lediglich aus MARV I 49:9 und 13 als *ṭā'īnu* bekannt (CM 29, 385). Der in der nachfolgenden Zeile erwähnte *alahhennu* scheint für diesen Vorgang in nicht näher bestimmbarer Weise verantwortlich. Durch die Nen-

nung des Urad-Gula Rs.<sup>2</sup> 5' wird auch dieser Text mit der *ginā'u*-Verwaltung verknüpft.

Die Lesung des in Nr. 50:7 erscheinenden Eigennamens <sup>1</sup>Aš +šur-BI-ia darf nach S. 15 s. v. *Aššur-pija(?)* zu Recht als problematisch gelten. Das theophore Element ist aber nach der Kopie gegen die von Vf. kenntlich gemachten Zweifel nicht zu bestreiten. Immerhin lässt sich für den sonst in mittelassyrischen Verwaltungstexten seltenen Gebrauch von *pí* auch die Schreibung <sup>1</sup>I-pí-[it-te] für den Eponymen Ippittu in Nr. 10:9' anführen.

Eine weitere Gruppe innerhalb des Bandes sind Verpflegungsprotokolle: Nr. 26 bezieht sich auf „kassitische“ Zimmerleute, die anscheinend zuvor in der Stadt Ta'udu eingesetzt waren und sich nun in Kār-Tukulti-Ninurta befinden. Sie werden auf Geheiß des Königs mit Gersterationen versehen, wobei die Abwicklung der Maßnahme offenbar in der Hand eines Wesirs (*sukkallu*) liegt, was sich in der „Rückführung“ (> *tāru* D) des Ausgabebetrags zu seinem Siegel ausdrückt (Z. 25; s. hierzu S. 11, Kommentar zu Nr. 95).

Nr. 33 datiert in das Eponymat des Ninurta-nādin-apli, der aufgrund des im Text erwähnten Personals in der Regierungszeit Tukulti-Ninurtas I. (1233–1197 v. Chr.) sein Amt ausgeübt hat (s. hierzu Inhaltsübersicht S. 6), wahrscheinlich nach dem zweiten Feldzug gegen Babylonien, der in der Eroberung Babylons gipfelt.

Nr. 43 ist aufgrund der Verknüpfung von Versorgungsleistungen mit bestimmten Diensten, die u. a. im Gefolge des Königs zu leisten waren. Das Verständnis des Textes ist aber durch den schlechten Erhaltungszustand sehr erschwert.

Nr. 44: Rs.<sup>2</sup> 15f. wird die Stadt <sup>ur</sup>KI.ID erwähnt, die sich auch in MARV IV 143 Rs. 4' findet. Hinsichtlich der Bestimmung von Vorder- und Rückseite sei eine umgekehrte Reihenfolge vorgeschlagen. Wenn dem Abschnittsstrich nach Vs.<sup>2</sup> 15', wie die Kopie zu suggerieren scheint, eine Leerzeile folgt, könnten die nachfolgenden Zeichenreste sehr wohl als die auf der Rückseite zu erwartende Datumsangabe interpretiert werden.

Mehrfach wird auf „Holztafeln“ (*lē'u*) Bezug genommen. Neben der gut bekannten *lē'u ša <sup>1</sup>Adad-šamšī* (Rs.<sup>2</sup> 14') ist jene hervorzuheben, die einer Person ihrer Bezeichnung nach nicht unmittelbar zugeordnet wird, sondern sich lediglich in ihrer „Verfügung“ befindet (Rs.<sup>2</sup> 11' *ša lē'u ša qāt <sup>1</sup>Aššur-[ ]*).

Nr. 77 bezieht sich auf die Verpflegung von Reisenden, die von Osten kommend, zum assyrischen König unterwegs sind: 5' [*iš-tu <sup>ur</sup>A*]-*ba-il a-na x x 6' [il-li-ku-nē-ni 'id'-da-a[l-pu-ni] 7' [a-na] LUGAL ú-še-ti-qu-ni 8' [t] a-ad-na-šu-nu* „[(als) sie von A]rba'il nach ... hergeko[mmen] (und) wach geblie[ben] sind ... (und) man sie zum] König hat weiterziehen lassen, wurde (es) ihnen gege-

<sup>7</sup> Ders., *Beiträge ...*, 130.

ben“. Der Abrechnungsort wird wohl am Ende von Z. 5' genannt. Wenn die Kopie die vorhandenen Zeichenreste korrekt wiedergibt, darf am Bruch jedenfalls nicht U[RU ] ergänzt werden. Wenn Z. 6' richtig ergänzt ist, wollte man darauf hinweisen, dass die Begünstigten nicht am Ort übernachtet haben.

Die kostspieligen Unternehmungen, nicht nur militärischer Natur, die von der assyrischen Führung in den letzten Jahrzehnten begonnen worden waren, erforderten große Mengen an Nahrungsmitteln zur Versorgung der Armee und der Arbeitskräfte auf den königlichen Großbaustellen. Die Administration leitete zur Bereitstellung vielfältige Maßnahmen ein.

Nr. 18: Der Text aus dem Eponymat des Erīb-Marduk (zweite Hälfte der Regierung Tukulti-Ninurtas I.) erfasst den Ernteertrag von mehr als 1000 *ikū* bebaubaren Feldes in der Umgebung von Kār-Tukulti-Ninurta. Die Fläche ist, soweit die entsprechenden Angaben erhalten sind, in Abschnitte zwischen rund 10 und 70 *ikū* geteilt. Dabei wird unter Nennung der jeweils verantwortlichen Person nach genutztem Feld und Brachland unterschieden.

Zwischen Z. 23' und 26' werden Einzelposten aufgeführt, die über die Verwendung des Ernteertrags Auskunft geben. Dazu gehören u. a. 110 Eselslasten für die sonst nicht bezeugten „Herren der Verpflegung(sration)en“ (*bēlū kurummāti*), mehr als 8(?) Eselslasten als Futter für Pferde sowie 44 Eselslasten für das ständige Opfer (*ginā'u*). Dieser zuletzt genannte Posten scheint darauf hinzudeuten, dass neben den Provinzzentren, die in den tabellarischen Aufstellungen des Aššur-Tempels erscheinen, weitere Institutionen und Personen in das *ginā'u*-System eingebunden und diesbezüglich zu Abgaben verpflichtet sind (s. hierzu Vf., AoF 36, 52–57; vgl. auch oben zu Nr. 32).

Zu den bereits durch Vf. als MARV IV 33, 34, 44, 59 und 113 publizierten Texten kommen nun drei weitere hinzu, die sich auf Gerstetransporte aus der Stadt Tillē während der Regierung Tukulti-Ninurtas I. beziehen (Nr. 58, 64, 72). In jener Phase muss Tillē demnach zumindest zeitweise eine wichtige Rolle als Nachschubbasis für die Versorgung der assyrischen Hauptstadt gespielt haben. Auf die Bedeutung der „Tillē-Texte“ für die Chronologie der mittleren Tukulti-Ninurta-Zeit hat Vf. bereits früher hingewiesen.<sup>8</sup>

Nr. 58 stammt aus dem Eponymat des Erīb-Marduk und bezieht sich auf einen Transport, den ein *ša rēši* na-

mens Aššur-mušēzib geleitet hat. Die Lesung <sup>uru</sup>Ti<sup>17</sup>-le<sup>17</sup> ist nach der Kopie allerdings nicht gesichert.

Nr. 64 datiert in das Eponymat des Bēr-nādin-apli. Nach der Kopie ist weder die Erwähnung der Stadt Tillē, noch die des Beamten des Ina-Aššur-šumī-ašbat sicher. Die von J. Llop im Rahmen seines Vortrags während der 56. Rencontre Assyriologique Internationale in Barcelona 2010 vorgestellten Kollationsergebnisse weisen aber eindeutig in diese Richtung.

Nr. 72: Die Zugehörigkeit dieser schlecht erhaltenen Tafel zu der Gruppe der Texte, die sich mit Gerstetransporten aus Tillē befassen, ergibt sich aus dem Formular. Vf. schlägt sicher zu Recht an entsprechender Stelle die Ergänzung [<sup>uru</sup>Ti-]e vor (s. Katalog S. 14). Als siegelnder Beamter wird ein gewisser Erīb-Aššur genannt. Es ist wahrscheinlich, dass es sich dabei um den „Bevollmächtigten“ (*qēpu*) dieses Namens handelt, der eng mit anderen Bevollmächtigten zusammenarbeitet, die ebenfalls mit Transporten aus Tillē befasst sein können (s. MARV IV 44). Eine Datierung des Textes in die zweite Hälfte der Regierung Tukulti-Ninurtas I. ist damit nicht zu bestreiten. Der Eponym lässt sich allerdings nicht sicher identifizieren. Zweifelsfrei ausgeschlossen sind aber Abī-ilī, Nīnu'āju und [Bēr<sup>2</sup>]-nādin-apli, nach denen die erwähnten Urkunden datieren. Auch lassen sich die Zeichenspuren mit keinem Eponymen in zeitlicher Nähe zu den vorgenannten verbinden.

Sollte sich nachweisen lassen, dass es eine regelmäßige Lieferung aus Tillē gab, die durchaus mehrmals von demselben Beamten geleitet worden sein kann, wäre chronologischen Überlegungen, die auf der Annahme von lediglich einer einzigen Expedition des Ina-Aššur-šumī-ašbat fußen, weitgehend die Grundlage entzogen.

Nr. 79 bezieht sich auf eben jenen Kreis von „Bevollmächtigten“, die in den „Tillē-Texten“ eine Rolle spielen. Neben Šamaš-bēl-kēnāte und Erīb-Aššur erscheint dabei auch ein gewisser Sīn-gimlanni in gleicher Funktion. Man wird in ihm wohl den Schreiber dieses Namens sehen dürfen, der als Mitglied einer Gruppe von *qēpu*-Beamten in MARV 27+III 54 genannt wird und den Titel eines Schreibers trägt.

## Vermischtes

Nr. 28 wurde bereits als KAJ 266 in Kopie veröffentlicht. Die hier vorgestellte Autographie stellt dem gegenüber die Raumverhältnisse auf der Tafel sehr viel genauer dar und bringt darüber hinaus einen erheblichen Textgewinn, vor allem auf der Rückseite: Der Name des am Vorgang beteiligten königlichen Eunuchen Libūr-zānin-Aššur ist nun problemlos zu lesen, neu ist der gleichwohl noch immer nicht

<sup>8</sup> Ebd., 62f.



vollständig rekonstruierbare Name eines „Bürgermeisters“, der in Jakob, *Mittelassyrische Verwaltung* (2003), 149 nachzutragen wäre.

Nr. 48 listet Felle von Schafen, Böcken und Rindern für die Göttin Ištar. Die von Vf. vorgeschlagene Zuordnung zum Kultort Ninive lässt sich allerdings auch unter Berücksichtigung der im Index S. 13 gekennzeichneten Unsicherheit (<sup>u</sup>nu<sup>l</sup>?N<sup>i</sup>?-nu<sup>l</sup>?-a<sup>n</sup>) kaum nachvollziehen.

Nr. 54 nennt mehrere Provinzstatthalter (*bēl pāhete*), wobei nach der Kopie in Z. 5' EN *pa-ḫi-t[i]* zu lesen ist, während Rs. 10' die sonst übliche Schreibung EN *pa-ḫe-te* zur Anwendung kommt.

Der Verpflichtungsschein Nr. 56 führt im ersten Teil eine Reihe von Gegenständen bzw. Rohstoffen auf (Z. 2 *mugerru*, Z. 3 <sup>kuš</sup>*pīru*), die gemäß Rs. 15 aus Palastbesitz stammen und aus der Verfügung eines gewissen Šamaš-aḫa<sup>2</sup>-iddina, Sohn des [Sa]mēdu, zu Lasten des Adad-šimanni, Sohn des Riš<sup>2</sup>-Adad gegeben sind. Dieser scheint in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer ebenfalls namentlich genannten Person steht: Z. 19 *x-ti-di* Adad-apla-ēriš, Sohn des Ili-aḫa-ēriš. Vf. rechnet offenbar damit, dass in Z. 22 *i-na tu-a-ra ḫu-[ra-di]* zu ergänzen ist.

In Nr. 63 werden Arbeitsvorgänge zusammengefasst, die sich u. a. auf die Arbeit an einem persönlichen Streitwagen des Königs beziehen (*narkabtu ša šēpi šarre*; vgl. hierzu auch MARV I 10:16).

Nr. 70 nennt den „Großverwalter“ Aplija, aus dessen Verantwortungsbereich Gegenstände aus Palastbesitz an den *bēl pāhete* Naḫāju übergeben werden.

Die Vermutung von Vf., Nr. 73 beziehe sich möglicherweise auf einen Priester des Sîn-Tempels, ist nach der Kopie nicht sehr wahrscheinlich. Vielleicht sollte stattdessen die Profession des <sup>l</sup>x-bu-di-ia als <sup>l</sup>urDUMU KIN<sup>n</sup>, also als „Bote“, verstanden werden, der für einen Privathaushalt tätig ist. Hierzu müsste die Lesung der Z. 2 diesbezüglich überprüft werden. Es scheint aber doch, als stünde dort nach dem Zeichen É ein davon abgesetzter Personenkeil. Am Ende der Zeile könnte (als Namensbestandteil) tatsächlich der Gott Sîn in der Schreibung <sup>d</sup>XXX genannt sein. Der Abstand zwischen dem angenommenen Gottesdeterminativ und dem Zahlzeichen mutet aber ungewöhnlich groß an. Der Eponym Tur-kēnu lässt sich in seiner zeitlichen Stellung nicht sicher verorten, könnte aber in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts v. Chr. sein Amt ausgeübt haben (vgl. Inhaltsübersicht, 9).

Nr. 83 bezieht sich auf Regelungen des Königs Ellil-nērārī, der hier ausdrücklich als Sohn des Aššur-uballiṭ ausgewiesen ist. Aus Z. 5' geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt das Amt des „Distriktgouverneurs“ (*bēl pāhete*) innerhalb der Administration eine feste Größe darstellt.

Eine besondere Erwähnung verdient Nr. 97 aus dem Eponymat des Aššur-apla-iqīša, Sohn des Ikkaru. Hier ist der Titel des *bēl pāhete* bisher einmalig nicht mit einem Toponym, sondern mit einem Flussnamen verbunden. <sup>id</sup>Aḫḫura ist sonst bisher nicht aufgetreten.

Nr. 88: Hier scheint Vf. übervorsichtig. Die Ergänzung des Namens in Z. 1 zu *Ilī-abi* (<sup>l</sup>DINGIR<sup>r</sup>-a<sup>n</sup>-[bi]) erklärt die vorhandenen Zeichenspuren und lässt sich auch mit den Raumverhältnissen auf der Tafel gut vereinbaren. Ob es sich möglicherweise um dieselbe Person handelt, die in MARV IV 46:1 als Siegelbesitzer genannt wird, kann nur durch eine Autopsie der Originaltafel beantwortet werden. In der Publikation findet sich weder auf der Autographie noch im betreffenden Kapitel von C. Fischer ein Hinweis auf ein Siegel, das nach dem Formular aber in jedem Fall zu erwarten wäre.

Nr. 89 listet auf der Vs. u. a. Textilien, die einer NIN.DINGIR als „Geschenk“ (Z. 8' *ki-i ri-[mu-ut-te]*) übereignet werden.

Nr. 98 führt größere Mengen an Gerste (ŠE) und Weizen (GIG.MEŠ) auf, die namentlich genannten Personen zugeordnet sind. Vf. bleibt hier, wie bereits in den vorangegangenen Bänden, dabei, GIG.MEŠ als „Emmer“ zu übersetzen (vgl. S. 11).

Abschließend bleiben noch jene Fragmente zu erwähnen, die vom Vf. bereits länger bekannten Texten zugeordnet werden konnten: Nr. 45 bildet ein weiteres Bruchstück zu MARV II 17+ (s. auch Nr. 68). Desweiteren ist Nr. 52 zu MARV IV 27 stellen sowie Nr. 60 zu MARV I 26, ohne allerdings neue Erkenntnisse zu bieten.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass der vorliegende Band, wie bereits seine Vorgänger für das Verständnis mittelassyrischer Verwaltungsstrukturen von herausragender Bedeutung ist. Es scheint daher umso bedauernswerter, dass die Rezeption des vorgestellten Materials bis auf weiteres auf engste Zirkel von Spezialisten beschränkt bleiben wird, wenn den Autographien nicht in absehbarer Zeit Textbearbeitungen mit Umschrift, Übersetzung und Kommentar zur Seite gestellt werden. Die Hoffnung, diese Aufgabe werde von Vf. als dem profundesten Kenner der Materie selbst übernommen, ist bereits ab dem immerhin bereits 2001 erfolgten Erscheinen von MARV IV weitgehend unerfüllt geblieben.<sup>9</sup> Das wirkt allein schon deshalb irritierend, weil man doch sicher davon ausgehen kann, dass in der Zwischenzeit von der Hand des Vf. mehr oder weniger definitive Umschriften vorliegen dürften, die sicher in einem vernünftigen Zeitrahmen, um Übersetzung und Kommentar ergänzt, der Fachöffentlichkeit vorgelegt werden könnten. Es wäre sehr bedauerlich, wenn der Reihe ein ähnliches Schicksal zuteil werden würde, wie etwa den Arbeiten Erich Ebelings, die als „Keilschrifttexte aus Assur religiösen Inhalts (KAR)“ vor nunmehr fast 100 Jahren erschienen sind und m. E. nicht zuletzt deshalb bis jetzt in ihrer Bedeutung nicht ausreichend erkannt wurden, weil von vielen dieser Texte keine kommentierte Edition vorliegt. Im modernen Forschungsbetrieb (mehr noch als in der Vergangenheit) kann heute niemand mehr die Zeit erübrigen, ohne konkrete Aufgabenstellung *in extenso* reine Autographienbände durchzuarbeiten und sich die dort vorgestellten Texte auf einem Niveau zu erschließen, das aktuellen wissenschaftlichen Standards genügen kann und eine Teilnahme am fachlichen Diskurs ermöglicht.

<sup>9</sup> Die von Vf. in AoF 36, 16ff. vorgelegte Besprechung einer Textgruppe aus jenem Band war daher höchst willkommen und deutete den zu erwartenden Erkenntnisgewinn in trefflicher Weise an.